

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.12.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	18.12.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die Straßenreinigung und den Winterdienst beigelegt:

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Kalkulationsansätze für das Jahr 2025

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der beigelegten Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Kosten	151.088,67 €
Kostenunterdeckung aus 2023	<u>20.000,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	171.088,67 €
berücksichtigungsfähige Frontmeter	107.796 m

b) Winterdienstgebühr

gebührenfähige Kosten	52.333,46 €
Kostenunterdeckung aus 2023	<u>8.000,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	60.333,46 €
berücksichtigungsfähige Frontmeter	140.532 m

Gebühren 2025

a) Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der genannten Ansätze ergibt sich für das Jahr 2025 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1,59 €/Frontmeter (Vorjahr 1,43 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,16 €.

b) Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der genannten Ansätze ergibt sich für das Jahr 2025 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,43 €/Frontmeter (Vorjahr 0,35 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr sinkt diese Gebühr um 0,08 €.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2025 auf 1,59 €/Frontmeter festgesetzt.
- b) Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2025 auf 0,43 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlagen:

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2025

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)